

# Vereinbarung

zwischen

(Bei Bundesstraßen)  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt  
-Straßenbauverwaltung-

(Bei Staatsstraßen)  
dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Staatliche Bauamt  
-Straßenbauverwaltung-

und

vertreten durch die/den  
- Gemeinde/Markt/Stadt -

über die Übertragung der Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO für eine  
Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO im Wege der Sonderbaulast

## § 1 Übertragung der Verpflichtung

Die Straßenbauverwaltung überträgt die in § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannte  
Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der  
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer  
Beleuchtung für die Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO

(Name der Veranstaltung)

(am/vom)

(bis)

für die Bundesstraße/Staatsstraße

im Gemeindegebiet/Markt/Stadtgebiet

im Wege der Sonderbaulast gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG (bei Bundesstraßen) / gemäß  
Art. 44 Abs. 1 BayStrWG (bei Staatsstraßen) auf die Gemeinde/den Markt/die Stadt

Mit der Übertragung tritt die Gemeinde/der Markt/die Stadt an die Stelle der  
Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener  
Verantwortung und auf eigene Kosten. Die Straßenbauverwaltung wird im Umfang der  
Übertragung von der Verpflichtung frei. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt ist im Umfang  
der Übertragung verkehrssicherungspflichtig.

## § 2 Schriftform, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde/den Markt/die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift